

# Satzung des Vereins **Förderkreis Schule Neuenstein e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Schule Neuenstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Neuenstein.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§51AO ff) und will unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Betätigung insbesondere

- a. die Erziehung und Bildung des Schülers, nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel, durch Zuschüsse zu den Kosten bei Veranstaltungen und Feiern fördern
- b. die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern fördern,
- c. die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern fördern,
- d. Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule unterstützen,
- e. die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld vernetzen,
- f. für die Arbeit der Schule Verständnis und Anerkennung schaffen und die Öffentlichkeit über Fragen des Schulwesens aufklären,
- g. die Verbindung zwischen der Schule einerseits und den Eltern und Schülern andererseits pflegen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung begründet. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich bis zum 01.08. erfolgen mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, den jährlichen Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail 2 Wochen vor der Sitzung. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die laufenden Geschäfte. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende nicht der Schule Neuenstein angehören darf. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Arbeit und beschließt über a) die Verwaltung des Vermögens, b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer vertreten im Sinne des §26 BGB je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung, Beitragserhebung Organisation von Aktivitäten werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die notwendigen Stellen weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 8 Sonstiges**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet sind. Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins werden vom vorhandenen Vermögen Lehrmittel für die Schule Neuenstein nach Anhörung des Rektors beschafft.

Vorstehende Satzung wurde am 15.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neuenstein, den 15.11.2018

gez.

1. Vorsitzende Gabi Ihro